

Satzung des Rainbow Bats Stuttgart (e.V.)

Präambel

Die Gruppe „Rainbow Bats Stuttgart“ erwuchs historisch aus der Fußgruppe „Gothic Gays Stuttgart“ des Demonstrationzugs zum jährlich stattfindenden „Christopher-Street-Day“ (im Folgenden CSD). Der CSD ist eine weltweit stattfindende Demonstration gegen die Diskriminierung und für die Rechte von Personen mit LGBTQ+-Hintergrund (Anm.: Lesbisch, Schwul (Gay), Bisexuell, Trans*, Queer und weitere (+)), der 1979 das erste Mal auch in Stuttgart begangen wurde. Mit den Gothic Gays war seit den 2000er-Jahren auch die Stimme derer vertreten, die sich zudem zur „Gothic Subkultur“ zugehörig fühlten.

2019 wechselte das Organisationsteam der Gruppe, welches diese 2021 zu „Rainbow Bats“ umbenannte. Das Organisationsteam sah die Umbenennung aus zwei Gründen als notwendig an: Modernisierung und Öffnung. Im Gegensatz zu den 1980er und 1990er Jahren gilt die strenge Abgrenzung der Subkulturen wie „Gothic“ oder „Dark Romantic“, die ausschließlich unter sich bleiben wollen, nicht mehr. Stattdessen finden sich verschiedene Strömungen unter dem Begriff „Schwarze Szene“ zusammen. Die Schwarze Szene zeichnet sich dabei übergreifend durch sieben wiederkehrende Themen aus: Romantik, Tod, Mystik, Religion, Kunst, Philosophie, Körpergefühl (vgl.: Roman Rutkowski: Das Charisma des Grabes, 2004). Zudem steht die Gruppe nicht nur für homosexuelle Männer (Gays). Sie vertritt die Rechte aller Personen, die zur LGBTQ+-Gemeinschaft gehören. Auch sogenannte „Allys“, Verbündete, die für ihre LGBTQ+-zugehörigen Mitmenschen demonstrieren, obwohl sich selbst nicht auf dem LGBTQ+-Spektrum verorten, sind herzlich willkommen. Unter den Symbolen des Regenbogens und der Fledermaus vereinen wir darum die beiden Teilaspekte „Schwarze Szene“ und „LGBTQ+-Gemeinschaft“ als „Rainbow Bats“. Außen Schwarz - im Herzen sind wir bunt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rainbow Bats Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist beginnt am 01.11. eines Jahres und endet zum 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein widmet sich verschiedenen gemeinnützigen Zwecken, auf die nachstehend konkret eingegangen wird. Die verwendete Nummerierung entspricht der in § 52 Abs. 2 AO verwendeten Nummerierung für gemeinnützige Zwecke:

5. die Förderung von Kunst und Kultur

Die Schwarze Szene hat als eines ihrer sieben wiederkehrenden Motive die „Kunst“, die sich in folgende Aspekte unterteilen lässt:

Bildende Kunst: Malerei und insbesondere Fotografie, Kunsthandwerk (z.B.

Schmuckherstellung, Schneiderkunst)

Literatur: Liedtexte und Gedichte, Auseinandersetzung mit „Klassikern“ aus der Gothic Literatur des 18. Jahrhunderts des englischen Sprachraums

Musik und Tanz, darstellende Kunst: Film, Theater und Bühnenshows, die Expressionismus und Symbolismus ebenso umsetzen wie Surrealismus oder der Existentialismus

Darüber hinaus verleiht Kunst der LGBTQ+-Gemeinschaft Möglichkeiten zum Ausdruck:

Bildende Kunst: Malerei und Fotografie

Literatur und Musik: Repräsentation und Auseinandersetzung mit entsprechenden Themen

Darstellende Kunst: Film und Theater; Drag und Drag-Shows umfassen die künstlerische Darstellung und das Spiel mit Geschlecht und geschlechtlichen Stereotypen. Personen unterschiedlicher Geschlechter schlüpfen in soziale Geschlechterrollen, überspitzen, parodieren diese oder heben sie auf. (z.B. „Drag Queens“: Männer, die geschminkt, mit Perücke und typisch weiblicher Kleidung auftreten) Drag-Kunst stellt diese Rollen zum Teil auch satirisch durch deutliche Übertreibung und Überspitzung dar, wodurch unter anderem die Grenzen von „männlich“ und „weiblich“ in Frage gestellt werden.

Die Rainbow Bats Stuttgart möchten diese Arten von Kunst nach Möglichkeit fördern, indem verschiedene Veranstaltungen im Jahr organisiert und angeboten werden. Die Künstler und Kunstwerke, denen Raum gegeben wird, sollen dabei aus Mitgliedern des Vereins, aber auch Vereinsnahen Künstler*innen bestehen.

Es soll ein variierendes Angebot im Jahr entstehen, welches aus folgenden Möglichkeiten schöpft:

Bildende Kunst:

- Ausstellungen von Kunstwerken (Bild, Fotografie, Kunsthandwerk) mit thematischem Bezug zur LGBTQ+ - und Schwarzen Szene
- Workshops zur bildenden Kunst mit entsprechender Thematik (Fotografie, Malerei, Kunsthandwerk)

Literatur:

- Offene Lesungen und gemeinsame Auseinandersetzung mit Literatur aus beiden Themenschwerpunkten
- Offene „Schreibfabriken“ zur Erarbeitung neuer Literatur

Musik:

- Veranstaltung von „Schwarze Nächten“ zum gemeinsamen Erleben von Musik und Tanz aus Schwarzen Nächten, soweit umsetzbar durch den Verein und seine personellen und finanziellen Möglichkeiten. Nach Möglichkeit sollen Musiker und DJs Teil des Vereins sein oder in Kooperation mit dem Verein einen Auftritt haben dürfen. Die Musik dient dabei keinem kommerziellen Zweck für den Verein direkt. Sollten keine Live-Auftritte umsetzbar sein, so ist doch stets das Tanzen bei den Schwarzen Nächten im Fokus. Alle Einnahmen dienen zur Umsetzung der Veranstaltung. Einnahmen darüber hinaus und Spenden, die im Zusammenhang mit „Schwarzen Nächten“ anfallen, werden entsprechend der Satzung für die zukünftige Verwirklichung der Vereinszwecke genutzt.

Darstellende Kunst

- Veranstaltung von Drag Shows mit entsprechendem Themenschwerpunkt
- Film- und Theatervorstellungen, soweit umsetzbar durch den Verein und seine personellen und finanziellen Möglichkeiten.

10. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

Der Grundstein für die Entstehung der Rainbow Bats Stuttgart liegt in der Teilnahme am Christopher Street Day in Stuttgart. Mit der Bildung der Fußgruppe sollte der „Schwarzen Szene“ eine Stimme gegeben werden für das Einsetzen von Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Diesen Aspekt will der Verein beibehalten und ausbauen durch:

- Teilnahme am CSD Stuttgart und anderen CSDs im Wirkungsraum (z.B. CSD Reutlingen, CSD Esslingen)
- Aufklärungsarbeit über Social Media und Homepage: Dabei ist nicht nur mediale Präsenz der Gruppe selbst gemeint. Sowohl der Abbau von Vorurteilen durch Wissensvermittlung als auch das Aufzeigen von professionellen Anlaufstellen bei Diskriminierung auf der Homepage ist ein Teil der Aufklärungsarbeit.
- Schaffung von Begegnungsräumen: Neben dem Erleben von Kunst und dem künstlerischen Schaffen dient der offene Charakter von Kunstveranstaltungen auch der Möglichkeit zur Begegnung mit der LGBTQ+-Gemeinschaft und der Schwarzen Szene. Hierdurch sollen Stereotype und Vorurteile abgebaut werden, sodass nachhaltig der Diskriminierung entgegengewirkt wird.

Wichtig ist hierbei: Der Verein setzt sich für alle Menschen ein, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zur schwarzen Szene. Dass durch den Verein auch über die Schwarze Szene selbst aufgeklärt wird und gegen Diskriminierung von Menschen, die sich dieser zugehörig fühlen, gearbeitet wird, steht damit nicht im Widerspruch.

Der Verein verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei Veranstaltungen im Sinne dieser Zwecke zu organisieren und umzusetzen (bzw. bei CSDs die Teilnahme als Gruppe zu organisieren und umzusetzen).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Höhe und Abbuchungszeitraum werden durch eine Finanzordnung festgelegt. Der Beitrag muss spätestens zum 01. November eines Jahres vollständig beglichen sein. Bei neuen Mitgliedern wird der Erstbeitrag mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*seiner Stellvertreter*in und dem*der Schatzmeister*in.
- (2) Der*die Vorsitzende, sein*e Stellvertreter*-in und der*die Schatzmeister*in sind befugt, den Verein jeweils allein zu vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden, welcher aus bis zu vier Personen bestehen kann. Die Beiratsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Beirats

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Aufgaben des*der Schatzmeister*in:

- a) Verwalten des Vermögens.
- b) Vorlegen eines jährlichen Rechenschaftsberichts während der Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Beirats:

- a) Beraten und unterstützen des Vorstands bei seinen Aufgaben.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und Beirats

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*seiner Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung die seiner*ihrer Stellvertretung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in sowie von dem*der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Beiratsmitglieder dürfen grundsätzlich an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Beiratsmitglieder sind grundsätzlich analog zum Schatzmeister stimmberechtigt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge

- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlassung des Vorstands
- f) Die Auflösung des Vereins

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung von seiner*ihrer Stellvertretung und bei dessen*deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über eine Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands und seine*ihre Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die

Wohlfahrtsführsorge in Bezug auf kulturelle Bedürfnisse der LGBTIQ+-Gemeinschaft
(z.B. CSD Stuttgart e.V.).

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stuttgart, 17.10.2024